

**Satzung**  
**der Stadt Kröpelin über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungsbereich**  
**(Verwaltungsgebührensatzung) vom 13. 05. 1993 einschl. Änderungen vom 09. 09. 1993 und 04.03.1998**

Aufgrund des § 5 Abs.1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg - Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.Januar 1998 (GVOBl. M-V S.29), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung der KV M-V vom 22.Januar 1998 (GVOBl. M-V S.78), sowie der §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 4 Abs. 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - vom 01.06.1993 (GVOBl. M - V S.522) hat die Stadtvertretung der Stadt Kröpelin folgende Satzung erlassen :

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten der Verwaltung - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungsbereich der Stadt werden nach dieser Satzung Verwaltungsgebühren sowie Auslagen, die im Zusammenhang mit den Verwaltungstätigkeiten entstehen, erhoben. Verwaltungsgebühren und Auslagen werden nur dann erhoben, wenn die Verwaltungstätigkeiten von dem Beteiligten beantragt oder sonst veranlaßt worden sind. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

**§ 2**

**Verwaltungsgebührentarif**

Die Höhe der Verwaltungsgebühren bemißt sich unbeschadet des § 6 nach dem Verwaltungsgebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 3**

**Verwaltungsgebühren**

- (1) Wird ein Antrag auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so ist ein Teilbetrag zwischen 10 bis 75 vom Hundert der Verwaltungsgebühr nach Verwaltungsgebührentarif zu erheben, die bei Vornahme der Verwaltungstätigkeit zu erheben gewesen wäre. Wird der Antrag auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Zurücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.
- (2) Ist für den Ansatz von Verwaltungsgebühren durch den Verwaltungsgebührentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Verwaltungsgebühr das Maß der Verwaltungstätigkeit sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Verwaltungsgebühr ist in diesen Fällen auf volle Deutsche Mark festzusetzen.
- (3) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Verwaltungsgebühr zu erheben.
- (4) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Verwaltungsgebühr angerechnet.

**§ 4**

**Rechtsbehelfsgebühren**

- (1) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Verwaltungsgebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den der Widerspruch erhoben wurde, gebührenpflichtig war und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Verwaltungsgebühr ist auf die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Verwaltungsgebühr zu begrenzen.

- (2) Wird der Widerspruchsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Verwaltungsgebühren ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, daß die Aufhebung wegen unrichtiger oder unvollständiger Angaben desjenigen erforderlich wurde, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

Stand 12.04.1998

## § 5

### Verwaltungsgebührenbefreiungen

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für
1. mündliche Auskünfte,
  2. Verwaltungstätigkeiten für das Land Mecklenburg-Vorpommern und den ihm angehörenden Gemeinden, Landkreisen, Ämtern, Zweckverbänden und Gemeindeverbänden, soweit die Verwaltungstätigkeit nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 KAG auf dem Gebiet der Bauleitplanung des Kultur-, Tief- und Hochbaus handelt,
  3. Verwaltungstätigkeiten für die Bundesrepublik und die bundesmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, deren Ausgaben ganz oder teilweise aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen aus dem Haushalt des Bundes getragen werden,
  4. Verwaltungstätigkeiten für die anderen Bundesländer, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
  5. Verwaltungstätigkeiten für Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung,
  6. Verwaltungstätigkeiten für die Sozialversicherungsträger, die der Aufsicht des Landes unterstehen,
  7. Verwaltungstätigkeiten für Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheiten nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft,
  8. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
    - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
    - b) Besuch von Schulen,
    - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
    - d) Gnadensachen,
    - e) Jugendhilfesachen, Sozialhilfesachen,
    - f) Nachweise der Bedürftigkeit,
    - g) Totenscheine und Beerdigungsscheine,
    - h) Sozialversicherungssachen,
  9. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlaß von Verwaltungsgebühren betreffen,
  10. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge.
- (2) Von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr kann außer in den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

## § 6

### Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Verwaltungsgebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Dies gilt nicht für Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, soweit diesem stattgegeben wird, es sei denn, daß die Stattgabe auf unrichtige oder unvollständige Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat. Auslagen sind auch von demjenigen zu erstatten, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Stadt zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,

2. Kosten für Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik (z. B. Telegraf, Telefax, Telefon usw.),
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Zeugen- und Sachverständigenkosten,
5. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,  
Stand: 12. 04. 1998
  
6. Kosten, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit oder Auslagen zu zahlen bzw. zu erstatten sind,
7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Verwaltungsgebührentarif vorgesehenen Sätzen.

#### **§ 7**

#### **Kostenpflichtiger**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist verpflichtet,
  1. wer eine Verwaltungstätigkeit beantragt hat oder zu ihr Anlaß gegeben hat,
  2. wer die Verwaltungsgebühren oder/und Auslagen durch eine der Stadt gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
  3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 8**

#### **Entstehung der Zahlungs-/Erstattungspflicht**

- (1) Die Pflicht zur Zahlung der Verwaltungsgebühren entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt, im übrigen mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Pflicht zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

#### **§ 9**

#### **Fälligkeit der Verwaltungsgebühren und Auslagen**

- (1) Die Verwaltungsgebühren und Auslagen werden mit der Anforderung fällig.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der vorherigen Zahlung der Verwaltungsgebühren oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuß die endgültige Schuld übersteigt, ist er zu erstatten.

#### **§ 10**

#### **Säumniszuschlag, Verjährung, Erstattung, Rechtsbehelfsverfahren**

Für den Säumniszuschlag, die Verjährung, die Erstattung und das Rechtsbehelfsverfahren, die Verwaltungsgebühren und Auslagen betreffend, sind sinngemäß die §§ 18, 20, 21 und 22 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

#### **§ 11**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Bad Doberan in Kraft.

Schwarck  
Bürgermeister

Stand: 12. 04. 1998

1. Satzung der Stadt Kröpelin über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung) vom 13.05.1993 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt des Landkreises Bad Doberan vom 09.06.1993  
Rechtskraft : 10.06.1993
2. 1.Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Kröpelin über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung) vom 09.09.1993 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt des Landkreises Bad Doberan vom 29.09.1993  
Rechtskraft : 30.09.1993
3. 2.Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Kröpelin über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung) vom 04.03.1998 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt des Landkreises Bad Doberan vom 11.04.1998  
Rechtskraft : 12.04.1998

Stand: 12. 04. 1998

**Verwaltungsgebührentarif  
zu § 2 der Satzung der Stadt Kröpelin über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen  
Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung) vom 13. 05. 1993**

Tarif-Nr.	Gegenstand	DM
1	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1	im Format DIN A 5	3,50
1.1.2	im Format DIN A 4	6,00
1.1.3	bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschsatz nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	14,00
1.1.4	bei Schriftstücken in tabellarischer Form, Verzeichnissen, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen wird eine Verwaltungsgebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird; die Verwaltungsgebühr beträgt je angefangene halbe Stunde	18,00
1.2	Durchschriften je angefangene Seite	0,30
1.3	Andere Vervielfältigungen	
1.3.1	mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten	
1.3.1.1	bis zum Format DIN A 4	0,30
1.3.1.2	im Format DIN A 3	1,50
1.4	Vervielfältigungen mit Bürodrukgeräten bis DIN A 4 in einer Auflage	
1.4.1	bis zu 10 Stück	4,00
1.4.2	über 10 Stück bis zu 50 Stück	7,00
1.4.3	über 50 Stück bis zu 100 Stück	8,50
1.4.4	bei höheren Auflagen als 100 Stück bis zu 500 Stück je angefangene 100 Stück	4,00
1.4.5	über 500 Stück je angefangene 100 Stück	3,50

2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigungen und Unterschriften	4,00
2.2	Beglaubigungen von Abschriften je Seite	
		Stand 12.04.1998
Tarif-Nr.	Gegenstand	DM
2.2.1	der Erstaufbereitung	4,00
2.2.2	der Durchschrift	3,00
2.2.3	Beglaubigungen von Vervielfältigungen, die mit Bürodruckgeräten hergestellt werden, und Durchschriften sowie Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten hergestellt werden,	
2.2.3.1	des ersten Abdrucks	3,00
2.2.3.2	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck	1,50
2.3	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	15,00 - 40,00
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Verwaltungsgebühren nicht nach anderen Tarif-Nr. zu erheben sind)	3,00 - 200,00
3	Akteneinsicht	
3.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergleichen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine anderen Verwaltungsgebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	3,00
3.2	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.	
3.2.1	Grundgebühr	15,00
3.2.2	zuzüglich je angefangene Seite	4,50
4	Abgabe von Druckstücken (z. B. Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Pläne, Tarife usw.)	
4.1	für jede angefangene Seite	0,50
4.2	jedoch mindestens	2,00
5	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Seite	10,00 - 40,00

6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen des Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Verwaltungsgebühr vorgeschrieben ist.	10,00 - 400,00
7	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Verwaltungsgebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	18,00

Stand 12.04.1998

Tarif-Nr.	Gegenstand	DM
8	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	20,00
9	Vermögensverwaltung	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1	bis zu 10.000,00 DM des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes oder des betroffenen Teilbetrages	20,00
9.1.2	für jede weiteren angefangenen 10.000,00 DM	10,00
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1	bis zu 10.000,00 DM des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes	20,00
9.2.2	für jede weiteren angefangenen 10.000,00 DM	10,00
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungen, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Tarif-Nr. 9.1.1 bis 9.2.2 fallen	
9.3.1	Vertragswert bis 25.000,00 DM	20,00
9.3.2	Vertragswert über 25.000,00 DM bis 50.000,00 DM	40,00
9.3.3	Vertragswert über 50.000,00 DM bis 100.000,00 DM	60,00
9.3.4	Vertragswert über 100.000,00 DM bis 250.000,00 DM	80,00
9.3.5	Vertragswert über 250.000,00 DM	100,00
	(Anmerkung zu den Tarif-Nr. 9 bis 9.3.5: Von den Verwaltungsgebühren ausgenommen sind Erklärungen und Bewilligungen aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung.)	
10	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	4,00
11	Zweitausfertigung von Steuer- oder sonstigen Quittungen	4,00

12	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	4,00
13	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	10,00
14	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	18,00

Stand 12.04.1998

Tarif-Nr.	Gegenstand	DM
15	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen für Leistungen mit einem überschlägig ermittelten Wert von	
15.1	bis 10.000,00 DM	5,00
15.2	über 10.000,00 DM bis 20.000,00 DM	10,00
15.3	über 20.000,00 DM bis 50.000,00 DM	15,00
15.4	über 50.000,00 DM bis 100.000,00 DM	20,00
15.5	über 100.000,00 DM bis 250.000,00 DM	25,00
15.6	über 250.000,00 DM bis 500.000,00 DM	30,00
15.7	über 500.000,00 DM	40,00
16	Erschließungsbescheinigungen	
16.1	für die Erstaufbereitung	4,00
16.2	für jede weitere Aufbereitung	1,50
17	Abgabe von Ortsplänen	3,50
18	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	18,00
	(Anmerkung: Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Anmarschweg von der Dienststelle zugrunde zu legen.)	
19	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
19.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	18,00

19.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle (Hinweis: Die Anmerkung zu Tarif-Nr. 18 gilt entsprechend.)	18,00
20	Entwässerungsgenehmigungen	
20.1	Erteilung einer Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang	40,00
20.2	Genehmigung eines Hausanschlusses einschließlich Abnahme des Anschlusses	40,00
Stand 12.04.1998		
Tarif-Nr.	Gegenstand	DM
20.3	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art	150,00 - 400,00
21	Archiv	
21.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Verwaltungsgebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Stunde	18,00
21.2	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten	
21.2.1	je Seite der Erstaufbereitung	8,00
Tarif-Nr.	Gegenstand	DM
21.2.2	für jede weitere Aufbereitung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird, je Seite	2,00
21.2.3	ansonsten für jede weitere Aufbereitung je Seite	4,00
(Anmerkung zu Tarif-Nr. 21.2.1 bis 21.2.3: Daneben kann die Verwaltungsgebühr nach Tarif-Nr. 21.1 erhoben werden.)		
21.3	Benutzung des Archivs	
21.3.1	für einen Tag	20,00
21.3.2	für eine Woche	60,00
21.3.3	für längere Zeit bis zu einem Monat	200,00
(Anmerkung zu Tarif-Nr. 21.1 bis 21.3.3: Für die Benutzung des Archivs und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.)		

Stand 12.04.1998